

Est A-13122

PROTOKOLL

DER FÜNFUNDFÜNFZIGSTEN

ST. PETERSBURGER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

PREDIGER-SYNODE

VOM 11. BIS ZUM 13. FEBRUAR 1892.

ST. PETERSBURG.

Buchdruckerei von TRENKE & FUSNOT, Maximilianowsky Pereulok, № 13.

1892.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 12 іюня 1892 г.

**TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU**

PROTOKOLL

der fünfundfünfzigsten Evangelisch-Lutherischen

PREDIGER-SYNODE.

zu ST.-PETERSBURG, im Jahre 1892.

Am 11. Februar, Vormittags 11 Uhr, ward die 55. Evangelisch-Lutherische Predigersynode mit einem feierlichen Gottesdienst in der St. Petri-Kirche eröffnet. Nach dem Eingangsliede „*Erhalt uns Herr bei deinem Wort*“ hielt Pastor *Findeisen* — St. Petri die Liturgie, bei welcher als Lektion Ephes. 1, 15—23 zur Verlesung gelangte. Nach dem Hauptliede: „*Ist Gott für mich, so trete gleich Alles wider mich*“ bestieg sodann der Generalsuperintendent *Freifeldt* die Kanzel und hielt die Predigt mit Zugrundelegung von Luc. 5, 1—11.

Der Gedankengang derselben war wie folgt:

Nicht zum ersten mal sahen sich Petrus und Christus dort am Gestade des Galiläischen Meeres, längst schon verknüpfte sie ein innerliches Band. Es war darum auch hier gar nicht abgesehen auf den Ruf zur Nachfolge, sondern auf Auswahl und Ausrüstung zum Hirten- und Seelsorgeramt. Zu gleichem Amt und Schaffen hat der Herr die Prediger alle berufen, und hier aus diesem Text, da können sie es lernen, was zum Menschenfang geschickt macht und was dazu geschickt erhält.

Der Weg zu solcher Kunst geht aus der Tiefe in die Höhe. Aus der Tiefe der Verzagung und Entmutigung führt er. Denn oft stehen die Prediger wie Petrus auch vor leeren Netzen und haben doch mit redlichem Fleiss und aller Anstrengung die Nacht über gearbeitet. Der Grund dafür liegt dann gar nicht immer nur im Sturm und Wetter der Zeit oder in den festgetretenen gleichgültigen Herzen, denen der Same des Wortes nahe gebracht werden sollte, oft liegt der Grund ganz wo anders, oft liegt er so wie im Text — in Gottes und des Petrus Herzen.

Gott schickt dem Petrus und schickt wohl auch uns oft einen Fehlschlag und Misserfolg, um erst alles Selbstgefühl und Selbstvertrauen zu erschüttern und zu brechen. Und erst wenn Jemand dazu gebracht ist, dass er ruft: «Herr ohne dich können wir nichts thun, lass deine Kraft in uns mächtig sein», erst dann hat er den Fels, an dem es aus der Tiefe in die Höhe geht.

Gar mancher bekommt freilich auch jetzt noch nicht immer Früchte seiner Arbeit zu sehen, aber dies darf ihn nicht ungeduldig machen, ganz ausbleiben können sie gar nicht mehr. Denn ist Gott mit uns, so ist auch sein Segen allemal mit uns. Nur geschieht es ja auch bei uns noch oft: der eine säet und ein Anderer erntet.

Wer aber ernten darf, nachdem er mit einem Petrusherzen auf die Höhe gefahren ist, der erlebt dann auch solch ein Wunder an seinem Herzen, dass er dem Herrn zu Füssen fallen muss im Bewusstsein, er sei zu gering gewesen der Barmherzigkeit und Treue. Dies ist nicht wieder jene Tiefe der Verzagung und Entmutigung wie am Anfang, nein dies ist jene wahre Demut, die allein geschickt macht zur Reichgottesarbeit. Sie empfängt darum auch immer auf's neue die Verheissung: „fürchte dich nicht, denn von nun an wirst du Menschen fangen“.

Nach dem Kirchengebet und dem Liede: „*Höchster Priester, der du dich*“ hielt sodann Pastor *Bertoldy* — Peterhof die Beichtrede und theilte im Verein mit Pastor *Findeisen* — St.-Petri das Herrnmahl den Brüdern aus, die sich dazu gemeldet.

Nach Schluss des Gottesdienstes versammelten sich die Synodalen im Konferenzzimmer der St. Petri-Kirche.

Anwesend waren:

Aus St. Petersburg.

1. Präses Synodi Generalsuperintendent *C. Freifeldt*.
2. Oberkonsistorialrath *A. Fehrmann*, St. Petri.
3. Pastor *A. Findeisen*, St. Petri.
4. „ *G. v. Keussler*, St. Petri.
5. „ *J. Muethel*, St. Annen.
6. „ *A. Malmgren*, St. Annen.
7. „ *R. Hasenjäger*, St. Catharinen.
8. Oberkonsistorialrat Dr. phil. *R. Walter*, St. Catharinen.
9. Pastor-adj. *A. Rheinthal*, St. Catharinen.
10. Consistorialassessor, Pastor *G. Pingoud*, Michaelis.
11. Pastor *H. Kajanus*, St. Catharinen schwedisch.
12. Pastor adj. *J. Karvanen*, St. Catharinen. schwedisch.
13. Pastor primarius *A. Hakkarainen*, St. Marien finnisch.
14. Comminister Pastor *P. Snellmann*. St. Marien finnisch.
15. Pastor adj. *F. Relander*, St. Marien finnisch.
16. Estnischer Gardedivisionsprediger Dr. *J. Hurt*, St. Johannis.
17. Pastor adj. *A. Laas*, St. Johannis.
18. Lettischer Gardedivisionsprediger *J. Sanders*, Jesus-Kirche.
19. Pastor vic. *C. Walter*, Jesus-Kirche.
20. Pastor *A. Masing*, St. Marien.
21. „ *A. Nielsen*, St. Georgskapelle.
22. „ *F. v. Busch*, Kirche des Evangelischen Hospitals.
23. Hausprediger Sr. Kaiserlichen Hoheit des Prinzen v. Oldenburg, Pastor *Ch. Hertenberg*.
24. Pastor *K. Jürgensen*, Kapelle im St. Petersburger Irrenhause.
25. Cand. theol. *Max Hesse*.

Aus den Städten und deutschen Colonien des Gouv. St. Petersburg.

26. Pastor *A. Dobbert*, Zarskoje-Selo.
27. „ *H. Bartelt*, Neu-Saratowka.
28. „ *O. Palsa*, Gatschina.
29. „ *G. Lockenberg*, Strelna.

30. Pastor *A. Bertoldy*, Peterhof.
31. „ vic. *H. Findeisen*, Kronstadt, St. Elisabeth.
32. „ *Eisen*, Kronstadt, St. Nicolai.
33. „ *F. Tannenberg*, Narva, St. Johannis.
34. „ *A. Kniper*, Narva, St. Michaelis.
35. Pastor adj. *G. Pelkonen*, Narva, St. Michaelis.
36. Pastor *J. Hauboldt*, Gdow.

Aus den finnischen Landgemeinden im Gouv. Petersburg.

a. Propstei Schlüsselburg.

37. Propst *W. Peronius*, Wuohles.
38. Pastor adj. *W. Peronius*, Wuohles.
39. Pastor *A. Forstadius*, Walkiasaari.
40. Consistorial-Assessor, *O. Rokkanen*, Lembala.
41. Pastor adj. *K. Ahlström*, Toxowa.
42. „ *P. Wataen*, Keltos-Rjäbowa.
43. Pastor vic. *M. Jaatinen*, Markowa-Järwisaari.

b. Propstei Ost-Ingermannland.

44. Propst *A. Strohlmann*, Slawänka.
45. Pastor *E. Modeen*, Tyris.
46. „ *J. Ahlstedt*, Liisilä.
47. „ *C. Sitonen*, Ingeris.
48. „ *A. Püspanen*, Duderhof.
49. Pastor adj. *Hämäläinen*, Duderhof.
50. Pastor, *St. Wirkanen*, Skworitz.
51. Pastor adj. *St. Piira*, Skworitz.

c. Propstei West-Ingermannland.

52. Propst *C. Palander*, Moloskowitz.
53. Pastor *N. Sonny*, Koprina.
54. „ *J. Saarinen*, Spanko-Kolpana.

55. Pastor adj. *K. Broms*, Spanko-Kolpana.
 56. „ *J. Varonen*, Gubanitz.
 57. Pastor *J. Schwindt*, Kattila-Soikina-Nowasolka.

Aus den inneren Gouvernements.

58. Divisionsprediger *A. Mohrfeldt*, Nowgorod.
 59. Pastor adj. *L. Pussul*, Nowgorod.
 60. Pastor *J. Boas*, Toropetz.

Als Gäste waren anwesend:

61. Oberconsistorialrath *von Everth*, aus Moskau.
 62. Pastor *von Rohden*, Helsingfors.
 63. „ *Sonny*, Wyborg.

Ihr Nichterscheinen hatten entschuldigt Pastor *Hörschelmann*, Narva und Pastor *Bresinsky*, Pskow.

§ 1.

Zu Protokollführern wurden Pastor *A. Malmgren*, St. Annen und Pastor vic. *C. Walter* von der Jesus-Kirche per Akklamation gewählt.

§ 2.

Präses Synodi eröffnet die Sitzung mit kurzen herzlichen Begrüßungsworten, indem er dabei auf den Zweck der Synoden hinweist, die ja nicht Beschlüsse zu fassen hätten, sondern lediglich brüderlicher Beratung dienen und zugleich immer fester das Band der Einheit unter den Brüdern knüpfen sollen.

§ 3.

Präses Synodi stellte die Tagesordnung fest.

§ 4.

Präses Synodi machte die Synode mit den Veränderungen bekannt, die das verwichene Jahr im Personalstatus des Petersburger Consistorialbezirkes

hervorgerufen. Er gedachte namentlich der durch den Tod aus diesem Leben abgerufenen Amtsbrüder, des Generalsuperintendenten Laaland, der durch fast 27 Jahre ein treuer Arbeiter an der estnischen Johannis-Gemeinde zu St. Petersburg gewesen sei und auch in seinem Amt als Oberhirte stets nur Gottes Ehre und nicht die seinige gesucht habe; des Propstes Bienemann, Odessa, an dem die Gemeinde einen treuen und unermüdlich thätigen Seelsorger verloren; sowie endlich der Pastore Murmann — Keltos und Zimmermann — Petrosawodsk. Die Synodalen sangen hierauf: «Wenn ich einmal soll scheiden.»

II. Sitzung $\frac{1}{2}$ 3 Uhr.

§ 5.

Pastor *Siitonen* — Ingeris erhielt das Wort zur Verlesung eines Vortrages, der einen «Beitrag zur Geschichte seiner finnischen Gemeinde» bot und den er eben um deswillen ausführlich und eingehend ausgearbeitet hatte, weil er zum Ersatz bestimmt sei für die seinem Pfarr.-Archiv fehlende Chronik.

Präses Synodi sprach ihm nach Schluss der Verlesung den Dank aus für die gelungene mühevollte Arbeit.

§ 6.

Mit Gesang des Liedes № 438, 1. 2. und 4. ward die Sitzung um $\frac{3}{45}$ Uhr geschlossen.

III. Sitzung, 12. Februar, 10 Uhr.

§ 7.

Die Morgenandacht hielt Pastor *Malmgren*, St. Annen mit Zugrundelegung von Joh. 15, 4—5. Gesungen ward das Lied № 541, 1—2.

Hinzugekommen waren als Gäste:

Pastor Dr. *Gelderblom* von der deutsch-reformirten Kirche zu St. Petersburg und grad. stud. theol. *Kreevs*.

§ 8.

Das Protokoll des vorigen Tages wird verlesen und genehmigt.

§ 9.

Pastor *von Busch* verliert eine Arbeit über „das göttliche Recht der geistlichen Gewalt“. Er versucht den Nachweis zu führen, dass die Identifizierung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen und des geistlichen Amtes, sowie die Theorie von einem bloß menschlichen Ursprung des letzteren: revolutionäre Prinzipien seien, die, in der heiligen Schrift nicht begründet, der Kirche nur zum Schaden gereichten. Denn praktisch und undurchführbar sei es, die Träger des geistlichen Amtes als Mandatäre der «unsichtbaren Kirche» hinzustellen, in Wahrheit machte man damit die konkrete Gemeinde und schliesslich die Lokalgemeinde zum Inhaber aller geistlichen Gewalt. Luther selbst habe seine Befugniss zur Verkündigung des reinen Evangeliums nicht auf die unsichtbare Kirche oder „den Geist“ zurückgeführt, was am Ende jeder «Schleicher und Winkelprediger» auch thun könne, sondern auf seine amtliche Stellung in der sichtbaren Kirche, auf das von Christo gestiftete Amt.

Was die heilige Schrift, besonders das neue Testament, anlangt, so lehrt sie ganz unzweideutig ein göttlich gestiftetes Amt im Unterschied vom allgemeinen Priesterthum der Gläubigen, und führt das geistliche Amt nicht bloß in abstracto, sondern auch sofern es sich in den einzelnen Personen darstellt, auf den Herrn zurück. Und bezüglich der ersten christlichen Gemeinde sei es eine Fiktion, so man annehme, dass im Blick auf Amt und Verfassung in ihr eine gewisse Unbestimmtheit, Willkür und Flüssigkeit geherrscht habe. Vielmehr trete uns schon in den apostolischen Gemeinden, besonders in den von Paulus gestifteten, eine feste kirchliche Organisation entgegen, ohne welche ja auch die junge Kirche keinen Bestand gehabt hätte. Gewalt thue man auch unseren Symbolen an und trage fremde Gedanken in sie hinein; so man behaupte, sie lehrten einen menschlichen Ursprung des Amtes. Eine vorurtheilslose Prüfung namentlich der *confessio Augustana* lasse das directe Gegentheil klar erkennen. Und der Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln, *de potestate et primatu Papae*, will die Ordination der evangelischen Geistlichen, welche die römischen Bischöfe nicht vollziehen wollten, nicht der Gemeinde ohne das Amt, sondern dem pastoralen Amt in der Gemeinde zugewiesen sehen.

Wenn behauptet worden, dass die Lehre von einem göttlich gestifteten

Amt dem sola fide widerspreche, so begeben man sich damit auf *quäkerischen* Boden. «Offendit quosdam particula sola... excludimus opinionem meriti, non excludimus verbum aut sacramenta, ut calumniantur adversarii... maxime ornamus ministerium verbi» sagen die schmalkaldischen Artikel und reden im XI Artikel ausdrücklich vom *divinus ordo sacerdotum*.

Mit den verkehrten Theorieen von einem menschlichen Ursprung des Amtes und der Herleitung seines Mandats von unten aus der Gemeinde, arbeite man nur dem Sektengeist in die Hände. Und wenn dieser abgewirthschaftet hat, so wird gerade das geschehen, was man auf diesem Wege vermeiden zu können glaubte: die römische Kirche wird vermöge ihrer straffen einheitlichen Organisation das einer jeden Autorität beraubte Gebiet des deutschen Protestantismus unter ihre Flügel nehmen.

Darum sei es eine die evangelische Kirche rettende That, den schriftgemässen Begriff vom geistlichen Amt wiederherzustellen.

Dies war in grossen Zügen der Gedankengang des Referenten, die Diskussion über die Arbeit ward auf eine nächste Sitzung verlegt.

IV. Sitzung, 12. Februar, 3 Uhr.

Seine Excellenz der Präsident des Generalconsistoriums Senator Baron Uexküll von Gyldenbandt beehrte die Synode mit Seinem Besuch.

§ 10.

Oberkonsistorialrath Dr. *Walter* — St. Katharinen erhielt das Wort zu einem Correferat über die Arbeit des Pastors *von Busch*, in welchem er den Nachweis zu führen suchte, dass sowohl durch die Symbole als auch durch die Kirchengeschichte zu erhärten sei, dass von Anfang an zwei Strömungen sich gezeigt hätten, von denen die eine das geistliche Amt dem Amtsträger von der Gemeinde, die andere hingegen von Gott durch die Glieder des Amtes übertragen denke. Die einen meinten: es werde von der Gemeinde, die das geistliche Amt als *jus divinum* empfangen, als *jus humanum* dem Einzelnen übertragen; die anderen: die Gemeinde habe gar nicht das geistliche Amt und könne es daher auch nicht übertragen, sondern es werde dieses als *jus divinum* durch persönliche Übertragung dem Einzelnen gegeben.

Wenn nun einerseits die persönliche Übertragung des geistlichen Amtes aus der heiligen Schrift nicht zu erweisen sei und darum auch als den einzelnen Amtsträger in seinem Amtsbewusstsein stärkend nicht gedacht werden könne, und wenn andererseits ebensowenig ein blosses jus humanum von der Gemeinde her in solchem Bewusstsein zu stärken vermöge; — so meinte der Correferent auf Grund der heiligen Schrift und unserer Symbole eine Vereinigung beider Strömungen darin suchen zu können — was ja auch zur wesentlichen Stärkung des einzelnen Amtsträgers dienen müsse — dass der Herr wie den Leib mit seinen Organen, so auch die Gemeinde mit ihren Amtsorganen geschaffen habe, so dass der Leib der Gemeinde ohne diese Organe gar nicht zu denken sei. Dann aber verleihe der Herr das jus divinum dieser amtlichen Funktionen dem Einzelnen nicht durch persönliche Übertragung, sondern durch die Kirche, welche als die den Herrn bekennende ihn auch bei sich hat und darum sein ihr eingestiftetes Amt nicht jure humano, sondern jure divino dem Einzelnen übertragen kann.

Sei es denn nicht, meinte der Correferent zum Schluss, das Amtsbewusstsein weit stärkender, wenn eine ganze den Herrn bekennende Kirchengemeinschaft durch ihre geschichtlich gewordenen Vertreter das Amt übertrage, als wenn dies einzelne Personen thun, die nicht im innern Connex mit der organisierten Kirchengemeinschaft gedacht werden und deren Bekenntniss ein persönliches und daher fragliches sei.

§ 11.

Nach Verlesung des Correferats eröffnete Präses Synodi die Discussion über den vorgenannten Vortrag:

Pastor v. *Busch* sprach seine Ansicht zusammen fassend dahin aus, man habe sich das Verhältniss von Amt und Gemeinde so zu denken, wie das Amt des Missionars, das da sei, ehe es eine Gemeinde gebe. So hat Christus das Amt zuerst gestiftet durch Mitteilung des heiligen Geistes an die Apostel und Uebergabe der Gewalt der Schlüssel. Dann erst sei durch Vermittlung dieses Amtes am Pfingstfest die Gemeinde gegründet. Dieses Amt werde dem Amtsträger ja auch nicht von der Gemeinde, sondern vom Amt übertragen resp. genommen.

Pastor *Findeisen* sagte: nicht menschliche Systeme hätten die Frage zu

entscheiden, sondern die heilige Schrift. Die Stelle Act. 15,22 z. B. beweise, dass nicht etwa das Amt allein, sondern Amt und Gemeinde bestimmte Amtsträger ausgesondert. Der Herr habe der Gemeinde Wort und Sacrament gegeben, jedoch keine Andeutung über Verfassung und Amt. Die Berechtigung des Amtes sei weniger Frage des jus divinum oder humanum als Frage der Ordnung.

Pastor *Pingoud* schloss sich Pastor Findeisen an und wünschte noch hinzugefügt, dass wenn es uns überlassen sei die Ordnung der Verwaltung der Gemeinde zu schaffen, der Herr doch wiederum dazu die nötigen Gaben gegeben habe und so selbst das Amt leite und erhalte.

Oberconsistorialrath v. *Everth* sagte, das neue Testament gebe nicht an die Hand, den Ausdruck $\epsilon\iota\sigma\epsilon\upsilon\gamma$ auf die Amtsträger anzuwenden und damit ein besonderes Priesterthum vor dem allgemeinen zu lehren. Die Frage löse sich, wenn man das Amt als Ausfluss der Persönlichkeit Christi als des Hauptes der Kirche fasse. $\epsilon\kappa\kappa\lambda\eta\sigma\iota\alpha$ bezeichne die organisirte Gemeinschaft von Haupt und Gliedern. Als Ausfluss der Persönlichkeit Christi als Hauptes des Leibes und seines munus triplex komme auch dem Amt nicht nur die priesterliche Function zu, sondern auch das Predigen und die potestas regia. Zu präcisiren sei die Anschauung dahin, dass die Apostel durch den Herrn unmittelbar berufen, wir aber von ihm durch Vermittlung.

Pastor *Rokkanen* dagegen sagte, aus dem Wort Pauli, er habe sein Amt nicht von Menschen, sondern von Christus, gehe hervor, dass Christus eben nicht nur Wort und Sacrament seiner Gemeinde gegeben, sondern auch das Amt und die Amtsträger eingesetzt habe.

Präses Synodi schloss die Discussion mit der Bitte, Pastor v. Busch möge zur nächsten Synode eine Fortsetzung seiner Arbeit bringen, was Letzterer gern versprach.

§ 12.

Pastor *Pingoud* theilte mit, dass er im Mai a. c. den Personalstatus neu herausgeben werde und ersuchte die Amtsbrüder, die denselben zu erhalten wünschen, ihm solches anzuzeigen und zugleich die Zahlung für denselben im Betrage von 1 Rbl. Slb. pränumerando einzusenden.

§ 13.

Pastor *Pingoud* theilte mit, dass dem heimgegangenen Generalsuperintendenten C. Laaland von Verehrern und Freunden ein Denkmal errichtet werden solle, zu welchem auch die Synodalen gewiss gern einen Beitrag, den er in Empfang zu nehmen bereit sei, beisteuern würden.

§ 14.

Oberconsistorialrath Dr. *Walter* verlas eine Arbeit: „Geschichtliches aus dem St. Petersburger Missionsverein 1858-1891 und zeigte darin, wie das Geschichtsbild der Leipziger Mission, die im vorigen Jahr die Feier ihres 50-jährigen Bestehens feierte, sich in der Thätigkeit unseres Vereins genau widerspiegelte, so dass sich auch in diesem Falle der von Prof. *Kahn* bei der Grundsteinlegung des Leipziger Missionshauses ausgesprochene Grundgedanke, dass die Leipziger Mission ein einigendes Band der Lutherschen Kirche sei, bewahrheitete. Als erster Referent für die Missionsache bei uns erscheint Pastor *Bäckmann* von St. Katharinen, der das grosse Verdienst hatte, die Synode in treuer Arbeit davon zu überzeugen, dass die Mission nicht Vereins- sondern Kirchensache sei, die daher auch durch die Synode energisch vertreten werden müsse. Der zweite Referent ist Pastor *Nöltingk* von St. Annen, der in 20 jähriger rastloser Arbeit nach allen Seiten hin geeignete Fäden für die Mission angeknüpft, nicht nur durch Freundschaft mit den beiden Missionsdirectoren in Leipzig Dr. v. *Graul* und *Harde*land eng verbunden auf die Entwicklung der Sache Einfluss übt, sondern auch die evangelischen Missionsvereine unseres Reiches zu gemeinsamer Arbeit zu verbinden weiss und überall hin für die Sache warm anregt, wobei freilich mit Bedauern ausgesprochen werden muss, dass wenn auch sonst für die Heidenmission treu gearbeitet und gesammelt wurde, doch für den Leipziger Missionsdienst selbst sich bisher unter uns nicht mehr als 5 junge Männer gefunden haben. Der dritte von der Synode erwählte Missionsreferent dieses Geschichtsabschnittes ist Pastor *Kersten*, derzeit Professor der Theologie in Dorpat, der unsern Gemeinden durch seine begeisternden Missionsberichte im Laufe von 10 Jahren in gutem Gedächtniss geblieben ist.

Zum Schluss wurde das Lied 232 V. 1 u. 2 gesungen.

Dritter Synodaltag.

Am 13. Februar, 10 Uhr Morgens.

V. Sitzung.

§ 15.

Die Morgenandacht hielt Oberconsistorialrath Fehrmann von St. Petri.

§ 16.

Pastor v. Rohden verliert seine Arbeit: „Gesetz und Evangelium im Katechismusunterricht“.

Der Differenzpunkt, um den es sich handelt, wird vom Kritiker *) so formulirt: „Ihnen ist das Gesetz zuerst und hauptsächlich Regel, dann erst und mehr nebensächlich auch wohl Sündenspiegel, uns umgekehrt.“. Es ist demnach zu untersuchen, welche von beiden Auffassungen des Gesetzes für die Christenlehre die massgebende zu sein hat. Es wird das geradezu von dem Kritiker zum Merkmal des Gegensatzes von altem und neuem Glauben gemacht. Daher ist diese Streitfrage scharf ins Auge zu fassen und der Punkt zu beachten, um den sie sich dreht.

1. Versucht die systematisirende Erklärung des Katechismus die Aufeinanderfolge der Gedanken auch zu einem Causalzusammenhange im Leben des Schülers zu machen d. h. die Verbindung des Glaubens erst auf die durch die Dekalogbehandlung zu erzielende Sündenerkenntniss zu gründen, so kommt sie nur zu leicht in die Gefahr, mit einer Fiction zu arbeiten. Denn kein Katechet kann am Ende des I Hauptstückes sicher wissen, ob er jenes Ziel der Busse bei den Schülern wirklich erreicht hat. Es würde aber, wenn er doch auf dieses erstrebte Schuldbewusstsein die weitere positive Belehrung aufbaute, diese in der Luft schweben bleiben und grade die ernsteste Seite des Unterrichts, die Weckung des Gewissens in ein dialectisches Spiel verwandelt, was der Warhaftigkeit der christlichen Unterweisung widerspricht.

2. Die vorliegende Streitfrage ist gar nicht in abstracto oder im rein

*) Pastor v. Rohdens 1891 der St. Petersburger Synode vorgelegte Arbeit war seitdem in den Mittheilungen und Nachrichten erschienen und hatte einen Kritiker an Pastor Haller —Reval gefunden. Die diesjährige Arbeit Pastor v. Rohdens ist zugleich eine Antwort auf die Kritik.

theologischen Interesse zu erledigen, sondern mit directer Anwendung auf die Jugendunterweisung nach Luthers Katechismus. Es ist also nicht zuerst darnach zu fragen, wie Paulus die Frage entscheide, sondern welche Wendung Luther derselben in seinem Katechismus hat geben wollen. Nach Luther's Meinung soll aber der Dekalog ganz offenbar vorzugsweise als Regel für den Christen in seinem sittlichen Leben behandelt werden, denn er erklärt in Bezug auf die Anordnung der Hauptstücke «drei Dinge sind einem Menschen not zu wissen, dass er selig werde: das erste, dass er wisse, was er thun und lassen soll.» Dies schliesst freilich nicht aus, dass sich dabei die „Krankheit“, die Unfähigkeit des Menschen, also zu thun, herausstellt. Darum ist eben die Möglichkeit oder Hülfe „fromm zu werden, dass er die Gebote halte“, von vornherein vorausgesetzt. Bestimmend bleibt jedenfalls der erstere Gesichtspunkt. Da nun Petrus selbst sagt, dass „Christus uns ein Vorbild gelassen hat, dass wir sollen nachfolgen seinen Fusstapfen“ (1 Petr. 2), so ist der Versuch gerechtfertigt, die „Regel“ des christlich verstandenen und evangelisch ausgelegten Gesetzes als die „Fusstapfen Christi“ zu deuten und zu beschreiben. Die auf Grund der vertretenen Anschauung erhobene Anklage auf Rationalismus muss daher als völlig unbefugte zurückgewiesen werden.

3. Es ist ein Widerspruch, die evangelisch getauften Kinder unter den „Hammer Mosis“ zu legen, sie als solche zu behandeln, die noch nicht getauft sind, die von Christus und dem Evangelium noch nichts wissen. Sind Christen Kinder getauft, so stehen sie nicht mehr unter dem Zorn, also auch nicht unter dem Gesetz, das nur Zorn anrichtet, sondern unter der Gnade, dem Segen und Einfluss des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Den Kindern zuerst und zunächst Gottes unentrinnbaren heiligen Willen mit strafenden Donnerworten zurufen (S. 477) heisst demnach die christliche Kindertaufe ignoriren und die Taufe auf das Evangelium gewissermassen zu einer Taufe auf das Gesetz machen. Solche Vermischung von Gesetz und Evangelium wäre, nach des Kritikers eigner richtiger Warnung „seelengefährlich“. Der Gedanke von dem Gesetz als dem Zuchtmeister auf Christum kann nicht in erster Linie getauften evangelischen Christen gelten, weil diese in der Taufe ja schon zu Christus gezogen sind. Macht man gleichwohl diesen Gedanken zu dem massgebenden für die Dekalogbehandlung, so leug-

net man damit die Bedeutung und Kraft der Kindertaufe und verfällt in die Gesetzlichkeit des Katholicismus zurück.

4. Wir haben wohl zu unterscheiden zwischen dem Gesetz des Alten Bundes und dem des neuen Bundes. Jenes ist das Gesetz der Furcht und des Zwanges, also des Zornes, dieses das Gesetz der Liebe und daher der Freiheit (Jakob. 1, 25. 2, 8). Es gehört grade zur Botschaft des Evangeliums, dass dies äusserliche Gesetz und die Gerechtigkeit des Buchstabens in ein Gesetz der Gesinnung und die bessere Gerechtigkeit im Geiste verwandelt wird, wo durch die Liebe, das „Halten der Gebote“ leicht wird (1 Joh. 5, 3). Die entsprechende „Umdeutung“ der Gebote nimmt Luther ganz bewusst nach Jesu und der Apostel Anleitung vor, am offenkundigsten beim 3 Gebot, zu dem er im Gr. Katechismus ausdrücklich bemerkt: „Darum geht nun dieses Gebot nach dem groben Verstand uns Christen nichts an“, er unterscheidet also ganz direct einen Alttestamentlichen und einen „christlichen Verstand“ der Gebote, und bringt natürlich nur diesen letzteren in seinem Katechismus zur Geltung, deutet also den mosaischen „grogen Verstand“ einfach um. Ueberhaupt aber stellt er sich dem mosaischen Gesetz sehr frei gegenüber, besonders auch in der Fassung und Form. Wenn Luther nun das ganze Gesetz durch das erste Gebot in den „Beschluss“, in den Rahmen des „Gott fürchten, lieben und vertrauen“ einfasst, so klingt allerdings in dem „Fürchten“ gewissermassen die mosaische Gesetzesidee nach, aber so, dass sie mit dem evangelischen Gedanken der Gottesliebe in Einklang gebracht, ja geradezu von demselben verschlungen und in die evangelische Gottesfurcht oder die Scheu, mit dem heiligen Gott und seinem Willen sich zu entzweien, verklärt wird. Gerade der Beschluss der Gebote gipfelt in dem Hinweis auf die Gnade, die den Zorn weit überbietet und auf die rein evangelische Idee: «Gerne thun nach seinen Geboten.» Im tiefsten Grunde will das Gesetz im Sinne Luthers segnen und nicht strafen oder fluchen. Die *gesammte* Gesetzesauslegung bezieht sich auf *gegenwärtige* Erfahrungen und Äusserungen des practischen Christenlebens. Will also Luther Lust an den Geboten Gottes machen, namentlich dazu Lust, Gott als den Gesetzgeber zu lieben und ihm zu vertrauen, so muss natürlich schon die Darlegung der Gebote ihnen verständlich machen, dass der Geber dieser Gebote ein Gott ist, den man zu lieben und zu vertrauen allen Grund hat. Also die Schönheit, der Segen und die «Erquickung»

der Befehle Gottes muss nach dem Vorgang der Psalmen und Propheten beleuchtet und hervorgehoben werden. Hiermit treffen wir denn auch den wirklichen dem Dekalog zu Grunde liegenden evangelischen Segenssinn, der ja in der Anrede und dem Beschluss der Gebote keimhaft enthalten ist, namentlich in dem Wort: „Ich der Einige bin dein Gott“ etc., welchen Keim dann Jesus zur vollen Entwicklung gebracht und also das Gesetz mit dem wahren segnenden Grundwillen Gottes erfüllt hat; vergl. besonders das Gebot der Feindesliebe Math. 5, 43-45. Aus alledem folgt, dass es der in der Heils-offenbarung gegebenen Stellung vom Evangelium zum Gesetz entspricht, wenn wir in der evangelischen Christenlehre die Gesetzeserklärung nicht unter den Gesichtspunkt der strafenden Drohung, sondern unter den der Wohlthat Gottes stellen, in welcher Wohlthat ja auch der Gebrauch des Gesetzes als Sündenspiegel eingeschlossen ist.

5. Wenn man früher die Aufgabe des kirchlichen Unterrichts darin sah, die Kinder mit der Kirchenlehre in möglichster Vollständigkeit vertraut zu machen und neuerdings als notwendige subjective Ergänzung dazu auch das Glaubensleben des Schülers selbst zu pflanzen und zu pflegen suchte, so hat sich durch pädagogische Beobachtungen und Erwägungen herausgestellt, dass die gleichzeitige Verfolgung beider Ziele unmöglich ist, weil sie in der methodischen Behandlung des Katechismus einander ausschliessen. Aber auch das erstgenannte Ziel wird nur scheinbar erreicht, weil die Kinder die für sie all zu schwere Rüstung der Dogmatik, in die sie ganz über ihr Vermögen eingezwängt werden, gar bald wieder ablegen. Endlich, soll der tertius usus legis überhaupt eine practische Bedeutung für das Glaubensleben des Schülers gewinnen, so kann er kaum anders als in der vorgeschlagenen Anordnung und Stellung zum Ganzen gehandhabt werden.

6. Das *System* im wissenschaftlichen Sinn fordert eine strenge Gedankenfolge, so dass alles Folgende in dem Vorangehenden getragen wird, darin seinen Grund und Voraussetzung hat, dass also eine zusammenhängende und in sich geschlossene Kette von Lehrsätzen entsteht. Luthers Katechismus dagegen hat nichts von dem Character eines solchen Systems; vielmehr setzen sich da die in den verschiedenen Hauptstücken dargelegten Gedanken gegenseitig voraus. Es ist kein nacheinander der vorwärts schreitenden systematisirenden Lehrentwicklung, sondern das nebeneinander der practischen Dar-

stellung der verschiedenen Kundgebungen und Erscheinungen des Christenlebens in ihrer Gleichzeitigkeit und Gegenwart. Weder ein dialectisches Lehrsystem, noch ein System der Heilsordnung mit ihren Stadien, noch ein solches der Offenbarungsgeschichte lässt sich daraus ohne Zwang konstruieren. Daher ist es auch nicht dem Sinne des Katechismus angemessen, die Erziehung der Sündenerkenntniss oder die Busse zu einem dem Glauben vorangehenden Stadium des Christenthums zu machen. Verwandelt man die Ordnung des Lehrsystems in eine Methode für das christliche Leben, so verfällt man folgerichtig dem Methodismus. Die strenge Durchführung des Systems wird den tertius usus legis, der dann im ersten Hauptstück natürlich keinen Platz haben wird, einfach aufheben.

7. Wenn Paulus das Gesetz vorzugsweise als den vorchristlichen Zuchtmeister auf Christum fasst, so wird damit doch nicht die ebenso biblische Auffassung von der Erfüllung des Gesetzes im evangelischen Sinn ungültig gemacht. Und wenn dem Paulus jene Auffassung in seinem Kampf mit dem Judaismus die geeignetste Handhabe bot, so ist damit doch nicht geboten, dieses Eingehen auf den pharisäischen Gesetzesbegriff in der Christenlehre unserer evangelischen Jugend anzuwenden oder gar zu bestimmenden Gesichtspunkt zu machen. Das Gesetz kann vielmehr in einem reicheren und höheren Sinn, als dem bloß negativen zum rechten «Zuchtmeister auf Christus» werden, wenn Christus selbst als der neue Gesetzgeber an die Spitze gestellt wird, der uns durch das Gesetz seines Lebens eine Norm vorhält, die die Lust zu dem guten und gnädigen Gotteswillen macht, und der uns zugleich die Kraft verheißt, dieses Gesetz auch zum Gesetz unseres Lebens zu machen. So zieht Christus selbst positiv durch das Gesetz der Freiheit zu sich, grade in dem positiv ernsten Streben nach Gerechtigkeit, uns am tiefsten unsere Ohnmacht und Sündhaftigkeit enthüllend. Eine durch die Gesetzeserklärung erzielte Erkenntniss von der Unvermeidlichkeit der Sünde, würde den sittlichen Ernst, nach diesen unerfüllbaren Geboten sich zu richten, von vornherein unterbinden, und der Schüler würde sich über seine eigene Sündhaftigkeit mit deren Allgemeinheit beruhigen.

8. *Steinmeyer* hat zuerst die positiv erziehlische Bedeutung des Dekalogs im Katechismusunterricht dargethan; *Buchrucker* weist ausdrücklich den paulinischen Gedanken als für die Kinder unangemessen und unvollziehbar

zurück. Pastor *F. Luther* erklärt, die lutherische Kirche der Gegenwart, rechne es *Luther* zu nicht geringem Verdienste, dass er mit der Auffassung des Dekalogs als des auch für den Christen geltenden Sittengesetzes den einheitlichen Charakter desselben so klar festgestellt.

§ 17.

Pastor *Masing* referirt über den Stand der Wittwen- und Waisenkasse. Die Einnahmen seien geringer geworden, die Ausgaben grösser. Daher sei nichts zum Capital übergeführt worden. Um bei solcher Lage doch möglichst allen Anforderungen entsprechen zu können, stellte Pastor *Masing* im Namen des Direktoriums den Antrag, die einigen besonders bedürftigen Wittwen zeitweilig zugesprochene halbe Zuschlagsquote für das laufende Jahr zu sistiren.

Pastor *Pingoud* bemerkt dazu, der Grund solcher Nothlage liege darin, dass man sich dieser Sache nicht energisch genug annehme. Es käme vor, dass seitens der Pastoren die Gemeinde-Collekten für die Wittwenkasse sogar einfach mit einer Zahlung von sich aus abgelöst würden. Die Vollhynischen Gemeinden z. B. hätten überhaupt nicht kollektiert; und das nach dem Kirchengesetz von vakantten Pfarrstellen der Kasse gehörige Geld sei auch nicht eingelaufen.

Zur Abhilfe fasst die Synode den Beschluss gemäss dem Antrage des Pastors *Masing* in diesem Jahre den Zuschlag der halben Quote für alle Wittwen in Wegfall kommen zu lassen und ferner ein hochwürdiges Consistorium zu ersuchen, es wolle den säumigen Pastoren ernstliche Fürsorge für die Wittwenkasse ans Herz legen. Zugleich spricht die Synode den Wunsch aus, es möge bis auf weiteres seitens der Pastore zu Gunsten der Kasse bei Leistung des Beitrages eine freiwillige Selbstbesteuerung nach der Höhe ihrer Einnahmen geübt werden.

Pastor *Masing* bittet ferner den statutenmässigen Ein- und Auszahlungstermin einzuhalten, und bemerkt, dass er die jeweilige fällige Quote nur zahlen werde, wenn die vorgeschriebene Bescheinigung des Kurators mit dem Kirchensiegel vorgestellt resp. eingesandt sei.

Die Pröpste haben die Kasse revidirt und richtig befunden.

An Stelle des aus dem Direktorium scheidenden Generalsuperintendenten *Freifeldt*, wird Pastor *Findeisen* — St. Petri hineingewählt.

VI. Sitzung

um 3 Uhr Nachmittags.

§ 18.

Präses synodi eröffnete die Diskussion des von Rohdenschen Vortrags. Pastor *Lockenberg* stimmt *v. Rohden* darin zu, dass das Gesetz nur im Licht des Evangeliums behandelt werden soll, auch darin, dass es ein Unterschied sei, ob man das Gesetz Heiden oder getaufte Christenkinder lehre. Aber gerade auf Grund der Taufe, damit der dort empfangene heilige Geist das Positive in dem Kinde wirke, ergebe sich die Aufgabe des Erziehers, die negative Seite des Dekalogs zu betonen. Der Vater hält sein Kind nicht durch Hinweis auf das Edle und Schöne vom Bösen ab, sondern durch Gebot und Verbot: du sollst, du sollst nicht. Schliesslich ist ihm eine Katechismuslehre ohne dogmatische Grundlage undenkbar.

Pastor *Pingoud* scheidet: 1) zwischen dem Kinde als Jünger Jesu und dem herangewachsenen Christen als Nachfolger Jesu. Als einem Jünger Jesu, muss dem Kinde das Gesetz im evangelischen Geist, aber nach Massgabe seiner Erfahrung nahe gebracht werden. Diese beschränke sich auf das Verhältniss des Kindes zu seinen Eltern und des Schülers zum Lehrer. Nach Analogie dieses Verhältnisses, ist das Gesetz zu lehren, d. h. im Geiste des Gehorsams. Daher passt für das Kind als Jünger Jesu der *usus primus*, während für den Nachfolger Jesu mehr der *usus tertius* gelte. 2) Das Gewissen sagt auch nicht: «es wäre schön, wenn du, etc.», sondern es fordert. Soll das Gesetz eine Unterstützung des Gewissens sein, so muss es als forderndes dargestellt werden: «du sollst», von *Rohden* dagegen stelle es nur als Gabe nicht als Aufgabe hin. 3) Das «du sollst» bringt das Kind zum Bewusstsein des Zwiespaltes zwischen sollen und können, somit zum Sündenbewusstsein innerhalb des Kreises seiner Erfahrung. Innerhalb desselben kommt es auch zur Erkenntniss von Vergebung. Ist aber Sünde und Vergebung dem Kinde fassbar, so ist diese Anschauung auch katechetisch verwendbar, und es bleibe der Unterschied von Gesetz und Evangelium bestehen, den von *Rohden* künstlich zu überbrücken suche.

Generalsuperintendent *Freifeldt* fügt hinzu, *v. Rohden* könne bei seiner

Auffassung überhaupt nur von kindlicher Furcht reden. Dies aber sei einseitig, weil doch nicht alle getauften Kinder rechte Gotteskinder seien.

Pastor *Rheinthal* hingegen hält dafür, dass auch nach der von *Rohdens* Auffassung des Gesetzes Unterstützung des Gewissens geboten sei, und bekennt sich zu dessen Gedankenreihen.

Pastor *Findeisen* hält von *Rohden* entgegen, dass nach Meinung *Luthers* der Dekalog durchaus nicht für den Christen vorzugsweise Regel im sittlichen Leben sein soll, indem er zur Erhärtung dessen jenen auch von *Rohden* angezogenen Passus aus der sogenannten «kurzen Form» aber diesmal vollständig wiedergibt: «drei Dinge sind dem Menschen not zu wissen, dass er selig werde: 1) was er thun und lassen solle, 2) wenn er siehet, dass er es *nicht* thun und lassen kann aus seinen Kräften, dass er wisse, woher er es suchen und finden solle; und 3) *wie* er es suchen und sich holen solle». Ausserdem macht Pastor *Findeisen* darauf aufmerksam, dass doch *Luther* ausdrücklich in seinem ersten Liede auf die heiligen 10 Gebote gesungen: «die Gebot all' uns gegeben sind, dass du dein *Sünd*, o Menschenkind, erkennen sollst».

Pastor *Rokkanen* führte darauf in längerer Rede aus, wie man das Kind zur Erkenntniss seiner Sünde bringe, wenn man ihm das Gesetz an dem Vorbilde Christi vorhalte in seiner Forderung «du sollst». So allein werde der Uebergang zum zweiten Artikel folgerecht gefunden, denn dieser Artikel biete doch den Sünderheiland. Redner sei durch den Vortrag von *Rohdens* in der Erkenntniss nicht irre geworden, dass die christliche Glaubenslehre doch nur sich aufbauen lasse auf dem Bedürfniss erlöst zu werden. Dies Bedürfniss aber werde geweckt durch eben den Dekalog.

Oberconsistorialrath Dr. *Walter* fügt hinzu, man dürfe doch das Sterben des alten Menschen nicht weglassen und betont gleichfalls, dass die Gnade nur auf die Strafgerechtigkeit gebaut werden könne.

Oberconsistorialrath *Fehrmann* endlich meint den Grund für das starke Betonen des usus tertius gegenüber dem usus primus in der Auffassung von *Rohdens* hinsichtlich des 2-ten Artikels suchen zu müssen. Wenn von *Rohden* auch Christum als Heiland anerkenne, so habe doch eine Verschiebung dieser Auffassung stattgefunden. Dann aber seien es nicht pädagogische, sondern dogmatische Gründe, die den Reformvorschlag in erster Linie herforgerufen.

Nachdem so in der Diskussion die Bedenken der Synodalen gegen die von

Dr. *v. Rohden* vorgeschlagene Katechetische Behandlung des Gesetzes zum Ausdruck gekommen, erhielt derselbe das Wort zu einer abschliessenden Entgegnung.

Er sprach da ganz zuvor seine Freude darüber aus, dass der Praeses synodi die zusammenfassende Schlussthese seines Aufsatzes als wohl von allen Anwesenden gebilligt bezeichnet habe, und dass in Uebereinstimmung damit die beiden ersten Redner in der That betonten, dass «dem Kinde das Gesetz im evangelischen Geiste nahe gebracht werden muss». Angesichts dieser prinzipiellen Zustimmung zu dem leitenden Gedanken der ganzen Darlegung, dass nämlich nicht der «Hammer Mosis» den *maasgebenden* Gesichtspunkt bei der Einschärfung des Gesetzes zu bilden habe, könnten die geltend gemachten Einwendungen nicht mehr für so belangreich angesehen werden, und eine Verständigung darüber erschiene nicht so schwierig. Namentlich aber sei zu beachten, dass das Gesetz gerade dadurch am besten als «forderndes» dem Schüler wichtig gemacht werde, wenn man bei diesem das Verständniss für die Wohlthat des Gesetzes zu wecken und sein Gewissen von der sittlichen Schönheit des Gesetzes innerlich zu *überführen* sucht. Je grösser die *Gabe*, um so verpflichtender die *Aufgabe*. Der Gehorsam und das Sündenbewusstsein komme bei der befürworteten Behandlung keineswegs zu kurz.

Die Unterstellung, dass er sich von anderen als den entwickelten christlich-pädagogischen Motiven bei seinem Vorschlage leiten lasse, müsse Redner um so entschiedener ablehnen, als keinerlei Beweis für diesen schweren Vorwurf erbracht sei.

Praeses synodi schloss hierauf die Diskussion über den beregten Gegenstand und sprach dem Verfasser den Dank aus für die anregende Arbeit; ersuchte ihn aber zugleich, falls es seine Zeit erlaube, über's Jahr an einer ausgeführten Katechese die Anwendbarkeit seiner Gedanken aufzuzeigen.

§ 19.

Oberkonsistorialrath Dr. *Walter* verliest als Missionsreferent den Missionsbericht und den Bericht der Missionskasse.

§ 20.

Pastor *Hertzenberg* theilt mit, dass er die Emeritalkasse revidirt und in Ordnung befunden.

§ 21.

Praeses synodi verliert, um Mitteilung des Kirchenberichts gebeten, den Abschnitt über die Schulen.

§ 22.

Als Themata für die nächste Synode werden vorgeschlagen und übernommen:

- 1) Was haben wir unsere Konfirmanden vornehmlich zu lehren? (Pastor *Findeisen*.)
- 2) Die Zuziehung des Laienelements zur Seelsorge und Predigt. (Pastor *Lockenberg*.)
- 3) In welcher Weise führt man die Bibel in den Religionsunterricht ein? (Pastor *Hasenjäger*.)
- 4) Das göttliche Recht der geistlichen Gewalt (Fortsetzung). (Pastor *v. Busch*. Correferat Dr. *Walter*.)

§ 23.

Praeses synodi schliesst die Synode mit Ansprache, Gebet und Segen.

§ 24.

Pastor *v. Keussler*—St. Petri votiert in tief empfundenen Worten dem Generalsuperintendenten den Dank der Synodalen für die umsichtige, freundliche und sachliche Leitung der Synode.



BERICHT

über das Kirchenwesen im St. Petersburgischen Evangelisch-Lutherischen Consistorial-Bezirk
für die Zeit vom 1. October 1890 bis 1. October 1891.

I. Inneres Kirchenwesen.

A. Gottesdienste.

Die *Hauptgottesdienste* an Sonn- und Festtagen sind meist gut, vielfach sehr gut besucht worden. Klagen über Versäumnisse derselben sind nur aus den Kirchspielen Ingeris in Ingermannland, Alt-Schwedendorf und Lustdorf bei Odessa eingelaufen. In Ingeris fehlen namentlich die Männer im Gotteshause, von denen Viele auch am Tage des Herrn in Fabriken arbeiten oder auch für Waarentransporte in Anspruch genommen sind. In Alt-Schwedendorf aber sind die Sonntage die eigentlichen Markttage geworden. Doch regt sich gegen dieses Unwesen bereits eine Reaction. In dem zu diesem Kirchspiel gehörigen Dorfe Schlangendorf ist ein Gemeindebeschluss zu Stande gekommen, welcher den Ansiedlern das Stadtfahren am Sonntage (es sei denn zum Arzt oder dergl.) untersagt.

Sehr erfreulich ist's für die Sonntagsheiligung, dass im ganzen Gouvernement Wolhynien die Sonntagsmärkte obrigkeitlich abgeschafft sind.

Auch *Vermehrungen der Haupt- und Nebengottesdienste* haben im letzten Jahre stattgefunden. In der finnischen St. Marien-Kirche zu St. Petersburg wird des für die zahlreiche Gemeinde nicht ausreichenden Raumes wegen der Hauptgottesdienst vom 1. Februar an, sonn- und festtäglich zwei Mal gehalten und zwar um 9 Uhr Morgens und 12 Uhr Mittags. Ausserdem wird um

5 Uhr Nachmittags noch ein Vespertagesdienst begangen. Die Michaelis-Gemeinde in St. Petersburg hat die in Deutschland, besonders in Sachsen und Bayern gepflegten Gebetstunden an jedem Donnerstag Abend in der Passionszeit, für welche alljährlich rechtzeitig ein Formular veröffentlicht wird, mit grösstem Anklange aufgenommen. Sie waren fast ebenso zahlreich besucht wie die Sonntagsgottesdienste.

In Anbetracht der sich stark mehrenden Zahl der Badegäste in Hungerburg bei Narva ist im dortigen Bethause während der Sommerzeit regelmässiger Gottesdienst gehalten worden.

In den finnischen Kirchspielen der beiden Ingermannländischen und der Schlüsselburger Präposituren sind die bereits seit einigen Jahren ins Leben gerufenen *Sonntagsschulen* zur religiös-kirchlichen Unterweisung und Erziehung der Jugend in reger Fortentwicklung begriffen. In Gubanitz sind beispielsweise 6 neue gegründet worden, in Wuohles 27 in Thätigkeit gewesen, in Slawänka solche in jeder Gemeinde eingeführt. In Duderhof wird ein bemerkbarer Aufschwung des geistlichen Lebens auf sie zurückgeführt, ganz ebenso im Süden des Consistorial-Bezirks in Odessa.

Leider können die Sonntagsschulen meist nur in grösseren finnischen Dörfern, wo sich die geeigneten Helfer dazu finden, eingeführt werden, während sie in den kleineren, abgelegeneren aus Mangel an geeigneten Hilfskräften nicht begründet werden können. Und hier wären sie gerade so sehr nöthig. Im Kirchspiel Gross-Liissilä prosperirten sie aus diesem Grunde nicht und Caporien hat in Folge der noch immer nicht besetzten Pfarrvacanz überhaupt keine Sonntagsschulen, obschon unter den Leuten die Bereitwilligkeit zur Mitbetheiligung an der Arbeit vorhanden ist.

An Stelle der Feier der *jährlichen Missionsfeste*, wie sie namentlich früher in den Kirchspielen des II. südlichen Propstbezirks allgemein üblich waren, ist jetzt die Feier des Jahresfestes der Unterstützungskasse oder eines anderen Werkes der christlichen Barmherzigkeit getreten.

In Neu-Freudenthal hat sich ein *kirchlicher Sängerkhor* gebildet, wodurch es möglich geworden ist, die Gemeinde zur Betheiligung an der Liturgie heranzuziehen. Bisher beschränkte sich dieselbe nämlich nur auf das Singen des Liedes: «Allein Gott in der Höh' sei Ehr.; alles Übrige musste, soweit es passte, vom Pastor gesprochen werden.

Das *neue finnische Gesangbuch* ist nunmehr auch im Kirchspiele Kattila in Gebrauch genommen worden.

B. Religiös-sittliche Zustände.

Im Grossen und Ganzen erweist sich die Evangelisch-Lutherische Kirche ihren Gliedern gegenüber noch immer als eine Lebensmacht. Geistlicher Sinn und christliche Sitte sind innerhalb ihrer Grenzen durchweg bemerkbar, wobei allerdings nicht verschwiegen bleiben darf, dass von mehreren Pastoren aus den Kolonisten-Gemeinden des Südens hervorgehoben wird, die Christlichkeit bleibe hinter der Kirchlichkeit zurück.

In einzelnen Kirchspielen sind besondere Sünden und Laster verbreitet. Es ist unter den *Finnen und Ehsten Kronstadts* die Trunksucht und Unkeuschheit. Von den Confirmandinnen des letzten Jahres waren 3 bereits gefallen. Auch in *Sarata* richtet die Trunksucht grosses Unheil in den Familien an. In *Tarutino* werden ebenfalls die unter der Jugend immer mehr zunehmenden Fleischesünden gerügt sowie die Unverfrorenheit, mit welcher solche Vergehen abgeläugnet werden. Unter den Kolonisten herrscht übrigens auch vielfach eine strenge Zucht. So liess der Oberschulz eines Dorfes im Kirchspiel *Belowesch* den Wirth sowohl als die jungen Leute, welche im Hause desselben bis in den Sonntag hinein getanzt hatten, auf zwei Tage in der Wolost einstecken. In drei Gemeinden desselben Kirchspiels sind die Schenken durch Gemeindebeschluss aufgehoben worden.

Der Pastor von Arcis sieht auch in den «Stundenbrüdern» eine berechtigte Reaction gegen die um sich greifende religiöse Gleichgültigkeit und sittliche Verwilderung. Viele von ihnen leisteten dabei freilich Grossartiges in Einseitigkeiten und ängstlichem Festhalten an bisweilen auch unbiblischen Formen. Aber was sie im letzten Grunde erstrebten, sei eine grössere Heiligung als die allgemein übliche und dabei liessen sie sich auch vom Pastor, wenn er sich nur zu ihnen zu stellen verstände, willig strafen.

In den Kirchspielen des Gouvernements Wolhynien wurden die Kolonisten im letzten Jahre geradezu mit elementarer Gewalt von der *Auswanderungslust* gepackt. Zuerst lenkte sich dieselbe auf Brasilien. Das Angebot kostenfreier Ueberfahrt in dieses in den verführerischsten Farben geschilderte Land, wo es den Leuten ihrer Meinung nach nicht schlechter gehen

könne als zur Zeit in Russland, zog um so mächtiger, als dasselbe ihnen mit dem Bedeuten gemacht wurde, dass es wohl niemals mehr in ihrem Leben wiederholt werden würde.

Die Zahl der Ausgewanderten wuchs im Vergleich zum Wuchse der Bevölkerung allerdings zu keiner bedeutenden an, hätte aber ohne Frage weit grössere Dimensionen angenommen, wenn die Veräusserung des Besitzes nicht so schwierig gewesen wäre. Es war eben nicht ein Jeder sofort bereit, das so mühsam Erworbene zu Schleuderpreisen, wie die Meisten es thaten, wegzuworfen. Inzwischen trafen wenig ermuthigende Nachrichten von den Fortgezogenen ein, einzelne kehrten sogar völlig mittellos zurück. Das ernüchterte. Nichts destoweniger fühlen sich die Leute so unsicher und unbefriedigt in ihrer gegenwärtigen Lage, dass die Auswanderungsgedanken auch keineswegs zu Grabe getragen worden sind. Man sieht sich nur nach anderen Reisezielen um, im Augenblick wird viel von Nord-Amerika, besonders Canada, geredet. Im Kirchspiel *Heimthal* wurde die Bevölkerung gleichzeitig von unlauteren Persönlichkeiten in gewinnsüchtiger Absicht zur Uebersiedelung nach Asien aufgefordert. Viele liessen sich gegen eine entsprechende Zahlung dazu anschreiben, verkauften ihr Hab und Gut, ja sogar die eingebrachte Ernte für einen Spottpreis und harrten vergeblich von Tag zu Tag der Regierungsführer, welche sie unentgeltlich ins gelobte Land führen sollten, wo bereits völlig eingerichtete Wirthschaften für sie hergestellt sein sollten. Auch in Freudenthal im Chersonschen Gouvernement dauert das Auswanderungsfieber noch an. Wohl ist die Uebersiedelung nach Amerika aufgegeben worden, dafür wollen die Kolonisten aber jetzt nach Orenburg, wo billiges Land zu kaufen sein soll. Ebenso sind Hoffnungsort und Eigenfeldt im Kirchspiel Kronau drauf und dran auszuwandern.

In geistlicher Beziehung ist jedoch die schwere Zeit, welche die Leute in jenen Gegenden durchleben, nicht ungesegnet geblieben. Sie sind stiller und gottergebener geworden. Die Gottesdienste werden in sonderheit so gut wie noch nie zuvor besucht.

In *Hoffnungsthal* ist leider die seit Unterordnung dieses Kirchspiels unter das Consistorium herrschende Uneinigkeit nicht geschwunden, sondern mit der Zeit so akut geworden, dass nach der Meinung des Pastors Ruhe und Ordnung nur noch durch ein energisches Eingreifen der hohen Obrigkeit

wiederhergestellt werden können. Das Dorfamt verweigert dem Pastor die Auszahlung seines Gehalts, erklärt ihn sogar seines Amtes für verlustig, ja untersagt ihm geistliche Handlungen zu vollziehen. Das Schlimmste aber ist, dass die Oppositionspartei nicht mehr an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl Theil nimmt. Noch schlimmer liegen die Verhältnisse in Betreff der Separatisten *Ostheims* und *Kornthals*, welche laut ministerieller Verfügung von 8 September 1890 dem St. Peterburgischen Consistorio unterstellt und dem Kirchspiele Rosenfeld zugezählt worden sind. Diese fügen sich den über sie getroffenen Bestimmungen einfach gar nicht und fahren mit ihrem sogenannten «Pastor» Lehmann an der Spitze fort in alter Weise zu taufen und zu trauen.

Aus der Narvaschen St. Johannis-Gemeinde ist endlich noch zu berichten, dass die Zahl der Mischehen dort von Jahr zu Jahr abgenommen hat, so dass sich im letzten Jahre unter den 62 proclamirten Brautpaaren nur 3 nicht gleichen Bekenntnisses gefunden hatten.

C. *Barmherzigkeitsübung.*

Über mangelnde Opferwilligkeit braucht, Gottlob, nicht geklagt zu werden. Es finden sich immer noch viele, die gern und reichlich Herz und Hand aufthuen, wenn es um Christi willen Liebe zu üben, Notständen abzuhelfen gilt. Und je schwerer die Zeiten, je grösser der Druck, um so opferbereiter die Herzen.

Ein Comité aus Residenzbewohnern bestehend hat in *Strelna* nach erfolgter, obrigkeitlicher Bestätigung ein schönes, geräumiges Haus zur Aufnahme Siecher weiblichen Geschlechts aus den evangelischen Gemeinden St. Petersburgs zu bauen angefangen. Bis zur Fertigstellung desselben sind mehrere Häuser gemiethet, wo selbst bereits 45-48 Siecher untergebracht und der Pflege von 4 Diakonissen übergeben worden sind.

In der Johannis-Gemeinde zu *Narva* ist ein Damen-Verein in's Leben getreten, welcher sich die Unterstützung verarmter Einwohner der Stadt ohne Unterschied der Confession zur Aufgabe gestellt hat und zwar besonders solcher Personen, die noch arbeiten wollen und können.

Die Taubstummen - Anstalt im Kirchspiel *Worms* entwickelt sich in erfreulicher Weise. In diesem Jahre ist für dieselbe zur Errichtung eines

Internats ein neues Gebäude von 20 Faden Länge und 7 Faden Breite erbaut worden. Am 15 August eröffnete sie eine zweite Klasse mit einem aus Mitau eingetroffenen Lehrer.

Infolge der Collecten für die durch die Missernte Betroffenen haben die Gaben für andere Zwecke bereits hie und da bemerkbare Einbussen aufzuweisen. Es liegt das in der Natur der Sache. Mit Gottes-Hülfe wird aber wohl kein in Segen wirkendes Werk aufgegeben werden müssen.

D. *Baptismus und Sektenwesen.*

Nicht nur hie und da, sondern im ganzen Bereich des Consistorialbezirks finden sich mancherlei Sekten. Im letzten Jahre scheint aber die Propaganda derselben im allgemeinen von geringeren Erfolgen als in früheren gekrönt werden zu sein.

Unter den Ehsten *Petersburgs* und *Gatschinas* ist der Baptismus sichtlich im Rückgange begriffen. Die Uebergetretenen haben entweder in der Sekte die erwartete «reine Braut» Christi nicht gefunden oder ihren Ehrgeiz, hier eine Rolle spielen zu können, nicht befriedigt gesehen. In Gatschina haben sie ihr Treiben zum Theil ganz eingestellt. Der im Frühjahr gemachte Versuch, in *Kronstadt* einzudringen, ist gleichfalls misslungen.

Ebenso ist die Baptistische Bewegung im Kirchspiel *Roschischtsche*, wo die Wogen derselben noch vor einigen Jahren sehr hoch gingen, zum Stillstand gekommen. Auch in *Freudenthal* und *Neu-Freudenthal* haben sie sich merkwürdig ruhig verhalten. Nicht eine einzige Bekehrung hat in letzterem Kirchspiele stattgefunden. Etliche haben die Versammlungen in diesem Winter gar nicht mehr besucht, um an den Uebungen des Kirchlichen Gesang-Vereins theil zu nehmen. Sogar vereinzelte Rücktritte zur lutherischen Kirche sind vorgekommen. Ein baptistisches Elternpaar lässt alle seine Kinder taufen. In *Worms-Johannisthal* endlich weist der Barometer des Baptismus auf völlige Windstille.

Im Kirchspiel *Shitomir* setzt er seine Wühlereien dagegen noch sehr energisch fort und bringt Verwirrung unter die Leute. Nur zu oft werden die von ihm Gewonnenen, so bald sie auch dort das, was sie erhofft und gesucht, nicht gefunden, ganz unkirchlich, so dass sie ausserhalb jeder geistlichen Gemeinschaft und Beeinflussung stehen. Dabei taufen die baptistischen

Lehrer lutherische Gemeindeglieder den gesetzlichen Vorschriften zuwider ganz ohne vorhergegangene Anzeige und Abmeldung beim Pastor. In Ilaschewka haben sie sogar einen Lutheraner ohne weiteres mit einer Baptistin getraut.

In *Güldendorf* bei Odessa, welches schon lange vom Methodismus occupirt war, hat es der Baptismus zur Gründung einer eigenen Gemeinde gebracht.

In *Rosenfeld* haben sich ihm 12 Familien angeschlossen, die sich übrigens seit Jahren schon nicht mehr zum Abendmahl gehalten. In Tutschin ist der Baptismus in den Sabbatismus übergegangen, der dorthin aus der Krim hinübergetragen sein soll.

In *Ludwigsthal* erschien im Frühjahr ein Colporteur der Sabbathismen, welcher lügnerischer Weise vom Pastor zum Verkauf seiner Schriften autorisirt zu sein vorgab.

Auch die *ingermanländischen finnischen Gemeinden* räumen mit dem Sektenwesen auf. Mit ganz besonderem Erfolge dort, wo die Prediger sich nicht an den sonntäglichen Gottesdiensten genügen lassen, sondern wie in Skworitz-Ropscha besondere Gebetsstunden in den Dörfern halten. Wo die geistliche Bedienung, wie bisher in Serebetta, eine nicht ausreichende gewesen, behaupten sie sich weiter. So finden sich Springer in Suokyla. Im Dorfe Wääraperä ist die Polizei gegen Hihhuliten eingeschritten. Auch in Gubanitz giebt es noch in 4 Dörfern Springer, die sich aber nicht mehr so verderblich wie in früherer Zeit geriren. Ebenso verhalten sich die Hihhuliten in den Dörfern Sipilä und Innala (Kirchspiel Duderhof) recht still.

Die St. Petersburger schwedische St. Katharinen-Gemeinde constatirt auch ein Abnehmen der Sektirerei. Ein Tischlergeselle Matson hält zwar noch Andachtsübungen, die aber von keiner gefährlichen Natur für die Pfar-kinder derselben sind.

In der lettischen Jesus-Gemeinde hat sich in letzter Zeit eine chiliastische Bewegung bemerkbar gemacht, die aus Riga importirt und von dort her durch die bezüglichen Schriften genährt zu werden scheint. Etwa 30 Personen hängen ihr an, welche ihre besonderen Versammlungen halten, dabei jedoch auch die Kirche fleissig besuchen.

Im Winter des vorigen Jahres fand in der Kolonie Nikolajewka (Kirchspiel Shitomir) eine Erweckung statt. Diese Kolonie zeichnete sich frühe-

durch ein wüstes Schenkenleben aus, dem namentlich am Sonntag gefröhnt wurde. Da gingen einige in sich, unter ihnen auch der Küsterlehrer des Orts. Die von ihm gehaltenen Lesegottesdienste wurden jetzt gut besucht. Doch traten leider bald schwarmgeistige Auswüchse hervor. Kinder und Erwachsene fingen laut zu weinen und unaufhörlich «Herr erbarme dich» zu schreien an. Dabei stellte sich Missachtung der Sakramente ein. Wenn die Bewegung zur Zeit auch durch den Pastor in ruhigere Bahnen gelenkt ist, so wird sie doch immer noch durch einen gewissen Wilhelm Neumann genährt, der die Taufe für ein bloss äusserliches Zeichen erklärt, und mit seinen Anhängern nicht zum Abendmahl geht. Dafür hält er selbst Gottesdienste, zu welchen er in der Umgegend umherfährt und die Leute vor dem Pastor und Lehrer als Unbekehrten warnt.

II. Aeusseres Kirchenwesen.

A. Pfartheilungen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die am 7. September 1891 erfolgte Abtrennung der lettischen Gemeinde *Pleskaus* mit den Filialen Laura, Pokrowsky und Kateschna vom Pleskauschen Kirchspiele durch Anstellung eines zweiten Predigers an der St-Jakobi-Kirche zu Pleskau. Dadurch ist einem schon längst gefühlten, dringenden Bedürfniss Rechnung getragen. Freilich werden sich im neuen Kirchspiel noch erst geordnete Verhältnisse heraus zu kristallisiren haben, was bei den leider unter den dortigen Letten herrschenden Parteiungen nicht ohne Schwierigkeiten von statten gehen dürfte. Schon bei der bevorstehenden Pastorenwahl werden sie sich voraussichtlich geltend machen.

Nothwendig erscheint auch eine Theilung des noch immer allzugrossen Kirchspiels Glücksthal, ebenso Kronaus, von dem die Kolonien am Flusse Basoluk, als Basoluker Kirchspiel abzutrennen wären. Die Mittel dazu sind vorhanden. Endlich müsste das Kirchspiel Neusatz durchaus getheilt werden, um der separatistischen Propaganda durch eine reichlichere geistliche Bedienung in Predigt und Seelsorge wirksam entgegenzutreten.

Im Fabrikorte Ramenskoje (Kirchspiel Josephsthal) haben sich die Lutherischen zu einer Filial-Gemeinde mit einem eigenen Kirchenrath constituirt,

und dabei einen sehr anerkennenswerthen Eifer und Opfersinn an den Tag gelegt. Jeder Fabrikbeamte und Arbeiter hat sich zu einem monatlichen Beitrage für Kirche und Schule verpflichtet und die Fabrik-Verwaltung ersucht, diese Beiträge bei der monatlichen Auszahlung der Gagen abzuziehen und im Betrage von 170 Rbl. direct an den Kirchenrath abzuführen. Zum Bet- und Schulhaus ist für's Erste ein Miethlokal hergerichtet worden.

B. Neubauten und Remonten.

Der projektirte Bauplan der Kirche zu *Noworshew* hat die ministerielle Bestätigung erhalten. In *Beresina* (Klöstiz in Bessarabien) geht der Bau der neuen Kirche der Vollendung entgegen. Eine Orgel mit 10 klingenden Stimmen ist für dieselbe aus Ludwigsburg für 2775 Rbl. bezogen worden.

Die Palais-Verwaltung zu Gatschina hat zu einer Kapital-Remonte der Kirche etwa 6000 Rbl. verausgabt. Es sind zwei grosse, geräumige Seitenchöre angebaut, eine Steindiele gelegt, neue Treppen hergerichtet, u. s. w. Die *Lazarus-Kirche* in Jamburg und die Kirche zu Lembala haben gleichfalls eine gründliche Reparatur erfahren; der Kirchenraum ist erweitert, ein Glockenthurm aufgesetzt worden. Endlich ist auch die Kirche zu Elisabethgrad remontirt worden.

Erweitert resp. fertig gestellt wurden im Kirchspiel Heimthal die Bethäuser in Kremenka, Grünfeldt, Wulka, Staro-Alexandrowsk.

In *Friedenthal* ist ein Pastorat für den Adjunkten des Pastors zu Prischib erbaut worden, welches beinahe 6000 Rbl. gekostet. Da daselbst aber kein Kirchenrath bestätigt worden ist, so hat es nur von der bürgerlichen Gemeinde mit Erlaubniss des Land-Hauptmanns errichtet werden können, nachdem den Leuten die Zusicherung gegeben worden, es werde dort immer ein Adjunkt installiert bleiben, so lange die Gemeinden nur das Gehalt für ihn aufbringen.

Der Gottesacker in Skworitz hat eine Erweiterung erfahren.

In *Sewastopol* macht sich das Fehlen eines Gotteshauses sehr fühlbar. In Folge dessen kann dort nur 4 Mal im Jahr bei einer Gemeindegliederzahl von 600 Seelen Gottesdienst gehalten werden, für welchen der Saal der örtlichen Realschule nur mit Widerstreben eingeräumt wird. Derselbe fasst dazu kaum die Hälfte der Besucher mit einem Mal. Der Pastor hat ausser-

dem bereits zwei Mal unverrichteter Sache abziehen müssen, weil der ihm zugesprochene Saal nachträglich doch nicht abgetreten werden konnte. Und wie bedürfen gerade die dort stationirten jungen Soldaten, welche so vielen Versuchungen ausgesetzt sind, einer reichlichen Unterweisung und Stärkung aus dem Worte Gottes!

Der Neubau des Bethauses zu Domkino im Gdovschen Kreise ist dringend nöthig, da das alte dem Einstürzen nahe ist. Es kommt jedoch nicht zu demselben, da die Leute sich haben einreden lassen, die Unterstützungskasse müsse ihn übernehmen, sobald das alte Gebäude erst eingestürzt sei.

Im Kirchspiel Shitomir sind die Bethäuser zu *Dalganetz* und *Mitz* durch unzweideutig vorliegende Brandstiftung zerstört worden.

C. Selbstbesteuerung.

Zu Anfang des Jahres 1891 hat der Kirchenrath der St. Annen-Gemeinde auf den Antrag einer Reihe namhafter Gemeindeglieder nach dem Vorgange anderer hauptstädtischen Gemeinden eine freiwillige Selbstbesteuerung der Gemeindeglieder ins Werk gesetzt. Dieselbe soll jedem derselben die Möglichkeit bieten nach Maassgabe seiner Vermögensverhältnisse dazu beizutragen, dass die Kirche mit ihren Anstalten und Institutionen uneingeengt weiter zu existiren und sich gedeihlich zu entwickeln im Stande sei. Der Kirchenrath glaubt sich dabei der Hoffnung hingeben zu dürfen, durch die so gestellte Heranziehung der *ganzen* Gemeinde zur Uebernahme des Unterhalts der Kirche ein *lebendigeres Gemeindebewusstsein* und kräftigeres Gemeindeleben aufblühen zu sehen. Soweit bis jetzt geurtheilt werden kann, hat er sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht. An Missverständnissen und Missbilligungen der neuen Einrichtung hat es zwar nicht gefehlt, aber nichts Neues entgeht dem wohl und das Resultat darf nichts destoweniger schon jetzt ein befriedigendes genannt werden. Während alle früheren Hauscollecten zusammen durchschnittlich circa 4,500 Rbl. im Jahre einbrachten, sind durch die freiwillige Selbstbesteuerung bereits mehr als 10,000 Rbl. angemeldet und dürfte wohl bis zum Schluss des Jahres noch etwa 1,500 Rbl. hinzukommen.

III. Kirchenschulen und Religionsunterricht in den Schulen.

A. Kirchenschulen.

Die Evangelisch-Lutherischen Elementar-Kirchenschulen des Consistorial-Bezirks befinden sich zur Zeit in einem ungeklärten Uebergangsstadium.

Ein Allerhöchster Befehl vom 22. November 1890 unterstellt sie mit ihrem gesammten Vermögen auf denselben Grundlagen wie alle übrigen Elementarschulen des Reiches dem Minister der Volksaufklärung. Nur die Ueberwachung der religiösen Ausbildung der Jugend bleibt der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit überlassen.

Ein Predloschenije des Herrn Verwesers des Ministeriums der Volksaufklärung vom 14. September 1891 ordnet ferner an, dass die Einsetzung und Absetzung der Lehrer in diesen Schulen, bis zum Erlass eines neuen Statuts für dieselben, von den Volksschul-Inspectoren zu handhaben sei. Die Durchführung dieser Verordnungen stösst aber auf nicht geringe Schwierigkeiten und schafft, wo sie rigoros gehandhabt wird, geradezu trostlose Zustände.

Die bisherigen Elementar-Kirchenschulen waren in erster Stelle, theilweise sogar einzig und allein *Religionsschulen*. Sie sollten zum Confirmandenunterricht vorbereiten. Der Küster war darum auch meist der Lehrer in derselben.

Sie besaßen keineswegs ein überall gleiches Programm, konnten es auch bei der Verschiedenheit der Verhältnisse der dieselben unterhaltenden Gemeinden gar nicht haben.

In *den alt-ingesessenen grösseren und wohlhabenderen Colonien*, namentlich der beiden südlichen Propstbezirke, entsprach es im Grossen und Ganzen dem der staatlichen Volks- resp. Elementarschulen, auch wurde von den mit einem Volksschullehrer- oder Synodal-Attest versehenen Lehrern derselben im Russischen unterrichtet, so dass die Einführung des Regierungsprogramms gar keinen besonderen Hindernissen begegnen dürfte, zumal wenn zwei Lehrer angestellt werden können, einer für die in russischer Sprache zu unterrichtenden Fächer, der Andere für den Religionsunterricht, welcher zugleich den Unterricht in der Muttersprache zur Voraussetzung hat, da er ja in dieser ertheilt werden soll.

So berichtet der Pastor von Neusatz schlechtweg: «die Schulverhält-

nisse erfreuten sich eines fortschreitenden Aufblühens». Der Pastor von Tarutino hebt mit Befriedigung hervor: in 3 Colonien ist die Anstellung eines Lehrers für's Russische durchgesetzt, was früher nicht möglich gewesen wäre». Der Pastor von Arcis freut sich dessen, dass ein guter Schritt vorwärts gethan sei. Statt der bisherigen, ohne specielle Vorbildung nur für den Winter herangezogenen Lehrer-Gehilfen seien jetzt in 4 Gemeinden ausgebildete Lehrer den Küstern zur Seite gestellt worden. Im Kirchspiel Prischib haben die Lehrer der sämtlichen 10 alten Colonien ausnahmslos das verlangte Examen im Russischen bestanden. Doch so liegen die Dinge leider nicht überall.

An vielen Orten mussten sich mehrere oft 6—10 Werst von einander entfernt liegende Ansiedlungen vereinigen, um überhaupt eine Schule unterhalten zu können, mehrfach zudem mit äusserst kärglichen Mitteln und dem entsprechender Leistungsfähigkeit. Man war eben nicht im Stande einen ausreichend vorgebildeten Lehrer zu besolden und musste sich darum mit einem solchen begnügen, der nur einigermaßen geschickt dazu erschien. Hier wird es wohl nur in der Minderzahl der Fälle möglich sein das Regierungsprogramm durchzuführen. Grössere Opfer wie bisher werden die Leute aber auch kaum zu bringen im Stande sein.

Am schlimmsten steht es jedoch mit den sogenannten «Winkelschulen», die sich namentlich in den Gouvernements Wolhynien unter den Deutschen, Petersburg und Pleskau unter den Ehsten und Letten, Nowgorod, gleichfalls unter den Letten, Olonetz unter den Finnen finden. Sie sind dort entstanden, wo sich Gruppen von Deutschen, Ehsten u. s. w. in ihrer Vereinzelung oder Armut nicht zum Bau und Unterhalt einer förmlichen Schule aufschwingen konnten. Man half sich in Folge dessen damit, dass man eine des Lesens kundige und auch sonst dazu geeignete Persönlichkeit, vielfach einen alten Mann ausfindig machte, welcher den Lesegottesdienst hielt und den Kindern die Elemente des christlichen Wissens beibrachte. So wuchs die Jugend doch nicht ohne religiöse Unterweisung heran, so wurde sie, wenn auch nothdürftig, zum Confirmandenunterricht vorbereitet.

Diese beiden letzten Kategorien von Kirchenschulen haben nach den neuen Verordnungen keine Existenzberechtigung und können sie in Anbetracht ihrer kümmerlichen Verhältnisse auch nicht erlangen. Im Kirchspiel

Shitomir sind die sogenannten „Winkelschulen“ auch bereits geschlossen worden, im Filial Tutschin allein in 31 Gemeinden mit über 400 schulpflichtigen Kindern. Im Kirchspiel Gatschino dagegen hat der Volksschul-Inspector den Unterricht in ehstnischer Sprache nach demselben Programm fortzusetzen gestattet, nur solle auch tüchtig Russisch gelernt werden. Es hängt die Entscheidung über Sein oder Nichtsein derselben demnach einfach von dem Gutdünken des Letzteren ab.

Darf das so bleiben? Welches staatliche Interesse könnte wohl darunter leiden, wenn diese Kinder nach wie vor in der *Religion* unterwiesen und zum Confirmandenunterrichte vorbereitet würden?

Liegt es nicht im Gegentheil im Interesse des Staates, dass diese Hinterwäldler wenigstens in religiöser Beziehung nicht ganz stumpf bleiben?

Doch noch eine andere Frage kommt bei der Durchführung der oben-erwähnten Veränderungen in Betracht.

Durch den Allerhöchsten Befehl vom 22. November 1890, ist die Ueberwachung der religiösen Ausbildung der Jugend in den zu reorganisirenden Schulen der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit belassen. Damit ist ihr eine wichtige Aufgabe in derselben übertragen. Die Mittel und Wege zur Erfüllung derselben, sind aber bisher ungeregelt geblieben, bedürfen dessen aber ebenso dringend wie schleunig. Ist die evangelisch lutherische Geistlichkeit für die religiöse Ausbildung der diese Schulen besuchenden Kinder verantwortlich, so muss sie sowohl bei der Feststellung des Lehrprogramms für den Religionsunterricht als auch bei der Ein- und Absetzung der Lehrer, welche denselben ertheilen sollen, ein Wort mitzusprechen haben. Bewirbt sich ein Mann mit theologischer Bildung um eine Religionslehrerstelle in einem Gymnasium, so fragt in neuerer Zeit wenigstens der Curator des Lehrbezirks regelmässig beim respectiven Consistorio an, ob der Anstellung desselben kein Hinderniss im Wege stehe. Eine solche Anfrage müsste folgerichtig auch bei der Einsetzung eines Religionslehrers an einer Volks- respective Elementarschule an das Consistorium oder eine von diesem denominirte Instanz gerichtet werden. Ebenso müsste seitens derselben die Absetzung des betreffenden Lehrers bei der Schulobrigkeit beantragt werden können, sobald derselbe seinen Pflichten nicht nachkommt, oder gar in einem in religiös sittlicher Beziehung schädlichen Geiste wirkt.

Auch in dieser Beziehung handeln die Volksschul-Inspectoren bisher willkürlich.

In Konstantinograd lässt der Inspector in der bisherigen Weise weiterarbeiten. Im Chersonschen Gouvernement räumt der Stundenplan von den 30 zu gebenden Stunden dem Religionsunterricht (inclusive natürlich den Unterricht in der Muttersprache) 10, im Wolhynischen nur 6 ein.

Im Shitomirschen Kreise hat der Volksschul-Inspector bisher noch keinen Lehrer ohne vorherige Einholung eines Gutachtens vom Pastor ein- oder abgesetzt. Im Kirchspiel Glücksthal (Gouvernement Cherson) sind 2 orthodoxe Lehrer ohne jede vorherige Anfrage mit dem Bedeuten eingesetzt worden, dass der Küster den Religionsunterricht weiter ertheilen könne, resp. ein Küster für diesen Zweck anzustellen sei. In Heimthal sind bereits Differenzen eingetreten, weil der Volksschul-Inspector solche Lehrer beibehält, welche der Pastor nicht weiter als Küster fungiren lassen zu können glaubt.

In der Colonie Makawetz (Gouv. Wolhynien) ist, ohne dass eine Anzeige beim Pastor gemacht worden wäre, mit Polizeigewalt ein Lehrer eingesetzt, welchen die Gemeinde nicht haben wollte. Die Leute meiden in Folge dessen die von ihm gehaltenen Lesegottesdienste und schicken ihre Kinder nicht zur Schule.

B. Religionsunterricht in Schulen.

Dem Pastor von Taganrog ist die Gage von 150 Rbl., welche er bisher aus dem Knaben-Gymnasium für den Religionsunterricht erhalten, mit der Bemerkung entzogen worden, dass die Zahl der Evangelischen Schüler eine zu geringe geworden sei, als dass aus den sehr beschränkten Mitteln der Schule eine Gage für deren Unterweisung abgelassen werden könne. Derselbe setzt den Unterricht trotzdem unentgeltlich fort.

Dem Pastor zu Poltawa dagegen kündigte die Directrice des weiblichen Gymnasiums an, dass er in Zukunft für den bisher von ihm unentgeltlich ertheilten Religionsunterricht eine Remuneration erhalten werde, wenn auch nur für eine wöchentliche Stunde 50 Rbl. In prinzipieller Beziehung ist das bei den geringen Einkünften der meisten unserer Geistlichen immerhin sehr erfreulich.